

Der Courier.

Hallische Zeitung



für Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. A. Daniel.

Nro 129. Halle, Mittwoch den 17. März 1852. Erste Ausgabe.

Der „Courier, Hallische Zeitung für Stadt und Land“, das Landrathliche Kreisblatt des Saalkreises, eröffnet mit dem 1. April d. J. ein neues vierteljährliches Abonnement. Wir bitten unsere geehrten Leser um rechtzeitige Bestellung

für das zweite Quartal.

Die Expedition, die Knapp'sche Sort.-Buchhandlung am Markt, die Herren Kaufleute Brodtkorb (Neunmarkt) und Seiffert (Klausthor), so wie auch alle Königlichen Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 1/2 Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum, mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Tagesschau. — Deutschland (Berlin, München). — Frankreich (Paris). — Dänemark (Kopenhagen). — Vermischtes. — Deffentliche Sitzung der Stadtverordneten zu Halle.

Halle, den 17. März.

Wahl zur Ersten Kammer, Stolz: Kriegsminister v. Bonin. Die Erste Kammer am 15ten in der Dissidenten-Frage, die Zweite in der Diskussion über die Schwurgerichte.

Ein Antrag auf Besteuerung der Eisenbahnen wird vorbereitet.

Die „Haude- und Spener'sche“ ist im Kurfürstenthum Hessen verboten.

In Frankreich ist die fünfprocentige Rente auf 4 Procent reducirt. Die „N. Nr. 3.“ bedauert, daß Frankreich der Oesterreich'schen Regierung mit dem guten Beispiele hat vorangehen müssen.

Man meint, Senat und gesetzgebende Körper würden dem Präsidenten die Kaiserkrone antragen, dieser sie aber ausschlagen, um Europa einen Beweis seiner Mäßigung zu geben. „Er schob sie einmal bei Seite, aber bei alledem hätte er sie nach meinen Bedünken gern gehabt.“

Die „Times“ empfiehlt ein Ministerium Russell-Graham-Palmerston.

Reschid Pascha ist wieder Großvezier.

Deutschland.

Der „Preussische Staats-Anzeiger“ vom 16. März enthält Folgendes:

Se. Majestät der König haben Allerhöchstdigst geruht:

Dem katholischen Pfarrer und Dechanten, Kanonikus Stanjel zu Leobschütz, den Rothem Adler-Orden dritter Klasse; so wie dem Ziegelmeister Karl Sieber zu Sagan die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen;

Den zum Obergpfarrer in Arnswalde designirten Prediger Genfichen, seither in Derzhow, zum Superintendenten der Diözese Arnswalde zu ernennen.

Das 4. Stück der Gesessammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter

Nr. 3494. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lauten-der Obligationen über eine Anleihe der Stadt Ebersfeld von 400,000 Thlr. Vom 1. März 1852; unter

Nr. 3495. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lauten-der fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von einer Million Thalern. Vom 1. März 1852 und unter

3496. die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Wächener „Drakt-Fabrik-Kompagnie“ als Actien-Gesellschaft auf weitere fünfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

Berlin, den 16. März 1852.

Debits-Comtoir der Gesessammlung.

Die Ziehung der 3ten Klasse 105ter Königl. Klassen-Lotterie wird den 23. März d. J., Morgens 8 Uhr, im Ziehungs-Saal des Lotteriehausees ihren Anfang nehmen.

Berlin, den 16. März 1852.

Königliche General-Lotterie-Direktion.

Erste Kammer.

45. Sitzung am 15. März 11 1/4 Uhr.

Präsident: Graf Rittberg.

Am Ministertisch: Minister v. Haumer, Reg.-Kommissarien Geh. Reg.-Rath Scheerer, Reg.-Rath Bindewald.

Das Protokoll wird genehmigt.

30 Mitglieder sind beurlaubt, 10 krank, 2 ohne Urlaub abwesend. Ein erneutes Urlaubsgesuch des Abg. v. Ammon aus Köln, der an der Session noch gar keinen Theil genommen, wird unter der Voraussetzung gewährt, daß er nach den Oster-Ferien seinen Platz einnehmen werde.

Es folgt Nr. 1 der Tagesordnung: Bericht der Kommission über den Antrag der Abgeordneten Lette und v. Forstner, betreffend das Verfahren der Regierung gegen die Dissidenten-Gemeinden.

Der Berichterstatter Abg. Dr. Klee: Meine Herren! Ich werde hier nicht noch einmal alle die Gründe entwickeln, um derentwillen der Kammer die Befugniß bekräftigt worden, eine Untersuchungs-Kommission in Betreff der Regierungsmaßregeln gegen die Dissidenten einzusetzen. Der Kommissionsbericht hat meines Erachtens Alles gesagt, was sich in dieser Beziehung sagen läßt. Die Worte des Art. 82 der Verfassungs-Urkunde sind zu klar und einfach, als daß darüber noch ein begründeter Zweifel obwalten könnte. Wohl aber liegt mir an Herzen, mich über

el-
ein.
liff.
2 1/2,
Sgr.
M.
ben
der
ers.
gr.
Quart)
2 pf.
4
9
pf
9
3
9
Sgr.
Sgr.
hin und
17 Sgr.
20 Sgr.
III. Kl.
üge mit
Verfo-
10 Uhr,
ge nach
Verfo-
ans und

die Sache selbst auszusprechen — über die Anklage, daß wider Recht und Verfassung die Religionsfreiheit beschränkt werde. Meine Herren! Wäre das richtig, so dürfte das hohe Haus nicht ruhen, bis es einen Weg der Remedur gefunden — es dürfte sich nicht begnügen, Anträge, die darauf abzielen, aus formellen Gründen abzulehnen. Allein ich glaube, daß diese Anklage auf einer Verwechslung der Begriffe beruht, und das gestatten Sie mir, mit einigen Worten zu zeigen. Es kann — das schicke ich voran — Niemand ein wärmeres, lebendigeres Interesse haben an der freien Entfaltung des religiösen Bekenntnisses, wie ich. Ich habe dafür zu verschiedenen Zeiten öffentlich das Wort erhoben und freue mich, daß ich mich heute darauf beziehen kann. Ich habe für diese Freiheit gekämpft in Wort und Schrift, nicht nur damals, als die sogen. Altlutheraner durch Kerker und Geldstrafen zu einer anderen Ueberzeugung geführt werden sollten, sondern auch damals, als die sogen. deutsch-katholischen Gemeinden aufstauten und Stimmen laut wurden, welche ihre Unterdrückung begehrten. Und wie damals, so denke ich auch noch heute. Aber, meine Herren, niemals ist es mir in den Sinn gekommen, auch das als das Wesen der Religionsfreiheit zu betrachten, daß der Staat jeden Verein, der sich als Religionsgesellschaft bezeichnet, als solchen zu behandeln, jedem für sein Treiben alle die Freiheit zu gewähren habe, welche dem religiösen Bekenntnis garantiert ist. Nach solchem Prinzip müßte der Staat auch die Freiheit gewähren, wo sie zum Deckel der Bosheit genommen wird, wo unter diesem Deckmantel die Fundamente des Staats untergraben werden. Daß dies widersinnig wäre, leuchtet von selbst ein. Muß der Staat also eine Entscheidung haben, ob das, was als Zweck eines Vereines angegeben wird, Religion sei oder nicht, so kann die exekutive Gewalt in ihrem Urtheil wohl fehlgreifen, ja sie kann selbst unter dem Vorwande der politischen Gefährlichkeit einem Verein sein Recht vorenthalten; aber die Entscheidung selbst muß ihr zustehen, wenn sie anders regieren soll. Gegen den Mißbrauch dieser Macht giebt es keinen anderen Schuß, als die Minister-Anklage, sobald dafür die Form des Verfahrens geregelt sein wird. Ebenso darf man die garantierte Religionsfreiheit nicht zu der Forderung ausdehnen, daß der Staat alle Religions-Gesellschaften ohne Unterschied der Lehre gleich behandeln, alle Vorrechte, welche er der einen einräumt, auch den übrigen gewähren müsse. Wenigstens darf man sich für diese unterschiedslose Gleichheit in der Freiheit nicht auf die Verfassungs-Urkunde beziehen. Denn diese ist es selbst, welche die Religionen sehr verschieden behandelt. Sie hat der christlichen Religion das Vorrecht gegeben, daß sie allein allen religiösen bürgerlichen Einrichtungen zu Grunde gelegt werden soll. Sie hat die Religions-Gesellschaften, welche Korporations-Rechte haben, unterschieden von denen, welche diese Rechte nicht haben, und die Frage, ob eine Religions-Gesellschaft Korporationsrechte erlangen soll, von einem legislativen Akt abhängig gemacht. In der Entscheidung hierüber kann freilich das Ermessen, welches jedem Faktor der Gesetzgebung zusteht, ebenso von dem Geist der Freiheit wie der Engberzigkeit sich bestimmen lassen; aber das Ermessen selbst ist an keine äußere Schranke gebunden. Im vorliegenden Fall wird aber schon die Vorenthaltung solcher Begünstigungen als Verletzung der Religionsfreiheit angesehen. Man verlangt für die in Rede stehenden Religions-Gemeinden Korporations-Rechte, verlangt, daß sie gleich den anerkannten Religions-Gesellschaften von dem Vereinsgesetz ausgenommen werden, und das eben, daß es nicht geschieht, sieht man schon als Bedrückung an. Aber, meine Herren, das folgt nicht aus dem Begriff der Religionsfreiheit, wenigstens nicht aus dem Begriff, den die Verfassungs-Urkunde in sich aufgenommen hat. Fragt man aber, ob die in Rede stehenden Religions-Gesellschaften um ihrer Principien willen einen Grund der Billigkeit für sich haben, dergleichen Begünstigungen zu erwarten, so darf man nur diese Grundsätze selbst, wie sie der Kommissions-Bericht andeutet, ins Auge fassen, und jeder Unbefangene wird eingestehen müssen, daß der Staat sich selbst ins Angesicht schlagen würde, wenn er diesen Gesellschaften besondern Vorzug thut, wenn er ihnen und ihren Mitgliedern etwas Anderes einräumt wollte als die Rechte, welche jeder Privat-Verein, jeder Unterthan nach den bestehenden Gesetzen in Anspruch nehmen kann. Daß diese Gesetze mit Vorwissen und Billigung des Ministeriums verletzt worden, ist im Einzelnen nicht nachgewiesen — in dem einen Fall, der hier bereits zur Sprache gekommen (die Angelegenheit des Prediger Braunner), hat die Kammer das Gegenheil angenommen. Daß dagegen in vielen Fällen Mißgriffe der Unterbehörden in der Behandlung dieser Angelegenheiten vorgekommen sein mögen, ist in der Kommission anerkannt und gar nicht zu bezweifeln. Aber dafür ist der Weg der Beschwerde, und daß begründete Beschwerden keine Remedur finden, darüber fehlt der Nachweis. Was sonst als Bedürfnis hervorgehoben, namentlich in Bezug auf die Einführung der Civil-Ehe für diese Gemeinden, kann nur im Wege der Gesetzgebung seine Abhilfe finden, und in dieser Beziehung steht den Kammern eben so die Initiative offen wie der Regierung. Eine Anklage gegen die Regierung aus diesem Grunde würde daher eben so eine Anklage gegen die Kammer selbst sein. Somit dürfte in keiner Beziehung der Vorwurf einer verfassungswidrigen Beschränkung der Religions-Freiheit als begründet dargethan sein, und ich kann Ihnen meine Herren daher auch aus diesen materiellen Gründen nur die Ablehnung des Antrags empfehlen.

Der Abg. v. Bethmann-Hollweg bringt hierzu einen Berbefserungs-Antrag ein, dahin lautend:

„In Erwägung, daß der Kammer nach Artikel 82 der Verfassung die Befugniß nicht zusteht, eine Kommission zur Untersuchung der Regierungs-Maßregeln in Betreff der dissidentischen, insbesondere der

freien und deutsch-katholischen Gemeinden zu ernennen, — in Erwägung aber, daß bei dieser Gelegenheit Thatsachen zur Sprache gekommen sind, welche darthun, daß die Regierung nicht immer nach den Gesetzen und mit der zarten Rücksicht verfahren ist, wie es die durch die Verfassung gebotene Religions-Freiheit verlangt; in Erwartung ferner, daß die Regierung diese Angelegenheiten einer gründlichen Untersuchung unterziehen und hierbei die von den Antragstellern vorgebrachten Thatsachen berücksichtigen und die nöthige Abhilfe eintreten lassen wird, geht die Kammer über den Antrag der Abg. Lette und v. Forstner zur Tagesordnung über.“

Der Antrag wird von der Fraction Bethmann-Hollweg, mit der wiederholt der in der letzten Sitzung eingetretene Abg. General-Major v. Webern stimmt, unterstützt.

(Minister v. Westphalen ist eingetreten.) (Schluß folgt.)

Berlin, den 13. März. Der „S. G.“ bringt ein Schreiben mit mehreren problematischen, aber immer interessanten Notizen:

Die Abreise des Prinzen von Preußen nach Koblenz, welche bereits auf vorgesehnen anberaumt war, wird entweder heute oder morgen erfolgen. Indessen könnte dieselbe, wie wir hören, auch noch auf einige Tage aufgeschoben werden. Im kommenden Mai wird der Prinz hierher zurückkehren.

Der Prinz Karl hat dem Abgeordneten der ersten Kammer, Hrn. v. Meding, ein Schreiben zugehen lassen, worin darauf hingedeutet wird, daß die Gerüchte wegen einer bevorstehenden Aenderung des Ministeriums unbegründet seien. Bekanntlich neigt sich der Prinz Karl sehr den Anschauungen der äußersten Rechten zu. Die Gerüchte wegen eines Ministerwechsels unter Nennung der Namen des Fürsten Solms-Lich, v. Bethmann-Hollweg, Camphausen und v. Patow waren namentlich unter den Mitgliedern der äußersten Rechten verbreitet, und haben ihren Ursprung nicht in einer Börsenspekulation, wie angegeben worden ist. Die Fraction Bethmann-Hollweg, so wie jene des Hrn. Camphausen, haben erst durch die Zeitungen von jenen umgehenden Gerüchten Kenntniß erhalten. In mehreren Blättern wird mitgetheilt, daß Se. Majestät der König in Betreff der „Deputation der Rechten“, welche dem Minister v. Westphalen ihre fernere Unterstützung zugesagt habe, ein belobendes Schreiben an den Präsidenten der ersten Kammer, Grafen v. Rittberg, zur Mittheilung an die Mitglieder der Rechten gerichtet habe. Von einem solchen königlichen Schreiben ist den einflußreichen Mitgliedern der ersten Kammer bis jetzt nichts bekannt, wie dieselben auch von einer „Deputation der Rechten“ nichts wissen. Vierzehn Mitglieder der äußersten Rechten sind aus eigener Ermächtigung bei dem Minister des Innern gewesen, von einer Deputation kann dabei überall keine Rede sein. Die Erklärung der Abgeordneten v. Walbow und Regenlein zeigt deutlich, daß selbst nicht alle Mitglieder der äußersten Rechten mit dieser sogenannten Deputation einverstanden gewesen sind, geschweige, daß dieses bei den Mitgliedern der anderen Fractionen der Rechten der Fall war. Wäre es also wirklich begründet, daß Se. Majestät an den Grafen v. Rittberg, der übrigens für den Hefster-Koppeschen Antrag gestimmt hat, ein Schreiben des in den Blättern angelegenen Inhalts gerichtet habe, so könnte man sich dieses nur dadurch erklären, daß Se. Majestät von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß wirklich eine Deputation und zwar von den sämtlichen Fractionen der Rechten gefandt worden sei. Wie man andeuten hört, dürfte Hr. v. Westphalen, wenn derselbe auch gegenwärtig nicht aus dem Ministerium scheidet, nicht lange mehr die Leitung des Ministeriums des Innern beibehalten. Die äußerste Rechte wird sich auch darin später zeigen müssen.

Während man von einer Seite hier der Ansicht ist, daß Louis Napoleon durchaus einer Politik des Friedens folge, hegt man von anderer Seite die Besorgniß, daß ein Krieg Frankreichs gegen Preußen wegen der Rheinprovinz schon im kommenden Sommer entbrannt sein werde. Von letzterer Seite wird daher fortwährend auf die Nothwendigkeit einer innigeren Beziehung Preußens zu England, als dieses bisher der Fall ist, hingewiesen. Auch von der Partei der äußersten Rechten werden, wie ein Artikel der „N. Pr. Zig.“ zeigt, wegen der Beziehungen Oesterreichs zu Louis Napoleon manche ernste Bedenken gehegt. Man rann sich hier Mandes in die Ohren, so daß eine offene Erklärung von österreichischer Seite wohl zu wünschen wäre. Was die „N. Pr. Z.“ über ein Einverständnis aus Paris mitgetheilt hat, wird Ihnen nicht entgangen sein. Daß hier in vielen Kreisen ein großes Mißtrauen gegen Oesterreich in dieser Beziehung vorwaltet, das ist Thatsache. In wie weit dasselbe begründet ist, müssen wir natürlich dahingestellt sein lassen.

Berlin, den 15. März. Der Anhalt-Bernburgische Minister Febr. v. Schöppel ist hier eingetroffen, wie wir hören, wegen Unterhandlungen über die Weiterführung der von Bernburg nach Staßfurt erbauenden Eisenbahn über Achersteden bis Quedlinburg.

Nach einer aus Konstantinopel in Triest und von dort auf telegraphischem Wege hier eingetroffenen Nachricht ist Reschid Pascha wieder als Großvezir eingesetzt worden. So unangenehm Jeder, der ein Herz für Nationalität hat, durch die Rückkehr des liberalen und antinationalen Reschid Pascha zum Groß-Bezirat berührt werden muß, so ist doch diesem Ereigniß keine große Bedeutung beizulegen. So lange Ali Pascha im Ministerium blieb, war doch die Herrschaft der Liberalen nicht gebrochen, und Reuf Pascha viel zu unbedeutend, um den nationalen Principien Geltung zu verschaffen.

München, den 13. März. Die Ministerkrisis hat eine für die gegenwärtigen Räte der Krone günstige Wendung genommen, da der König die von sämtlichen Ministern eingereichte Entlassung nicht angenommen hat.

Leipzig, den 15. März. Am vergangenen 13. März Nachts gegen 12 Uhr ist auf zur Zeit noch nicht ermittelte Weise von ruchloser Hand auf der Magdeburger-Leipziger Eisenbahn, und zwar bei der Station Groß-Weißand, eine Bahnschiene auf das Fahrgeleis quer übergelegt worden, welches der um 10 Uhr Abends von Leipzig nach Magdeburg abgehende Personenzug passieren mußte. Der Kämmer vorn an der Maschine hat indeß die etwas schief übergelegene Schiene gefaßt und bei Seite geschleudert, so daß der stark besetzte Personenzug keinen Unfall erlitten hat.

Frankreich.

Paris, Sonntag den 14. März, Vormittags 10 Uhr. Der heutige „Moniteur“ enthält ein Dekret, durch welches der Finanzminister autorisirt wird, die Hypothekrente entweder al pari zurückzahlen, oder dieselbe in 4 $\frac{1}{2}$ prozentige, während zehn Jahren unrückzahlbar, zu konvertiren. So konvertirte Renten genießen 5 Prozent nur bis zum 22. März 1852. Die Rückzahlungsforderung muß binnen 20 Tagen gesehen; außerhalb Frankreich, in ganz Europa, binnen zwei Monaten. (L. D. d. G. B.)

Dänemark.

Kopenhagen, den 11. März, Abends. Heute war die Frage über die Zulassung des Adressvorschlags auch im Landsting auf der Tagesordnung. Für die Zulassung sprachen Bjerring, Kierkegaard, Krabbe, M. P. Bruun, Blechingsberg, Dirik und Bessely, gegen dieselbe Stampe, Trefschow, Dersted und Ogholm. Bei der namentlichen Abstimmung stimmten außer den 4 ebengenannten noch andere 4 (Prokurator Petersen, Bertelsen, Funder und Notensen) dagegen, während 35 Stimmen sich dafür erklärten. Morgen wird die erste Berathung des Adressvorschlags (der, wie im Volksting, noch eine zweite folgen soll) im Landsting stattfinden. — Der König hat das Gesetz über das Reichsgericht sanktionirt.

Bermischtes.

— In der Angelegenheit des zum Tode verurtheilten Raubmörders Schall scheinen allmählich noch immer mehr graufige Nebenumstände aufzutreten. Bekanntlich soll Schall jetzt nach seiner Verurtheilung eingestanden haben, daß der Einbruch in die Fürstengruft bei Dessau (in Jonitz) von ihm im Verein mit Pfeffer und Ebermann ausgeführt worden, daß dieser Einbruch im Monat Januar 1850 vorgenommen, und noch jetzt in Dessau ein Mensch in Haft sitze, der von einer Frauensperson als mitbetheiligt bei jenem Einbruch angezeigt worden sei. Diese Weibsperson stand in sofern eine Selbstbetheiligung an jenem Verbrechen ein, daß sie mit einer Laterne dabei geleuchtet habe. Wir erhalten nun aus Dessau, unter Verbürgung vollständiger Wahrheit, noch die darauf bezügliche Mittheilung, daß das Frauenzimmer vierzehn Tage nach ihrer Aussage spurlos verschwunden ist, und daß man dort allgemein glaube, sie sei von den an jener Leichenberaubung theilnehmenden Männern ermordet worden. Die Leiche ist nicht aufgefunden. — Hofentlich wird der dunkle Schleier, der über dieses Gewebe schauerhafter Ereignisse sich jetzt noch breitet, gelüftet werden. (J. d. R. Pr. 3.)

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Halle, am 15. März 1852.

Unter Vorsitz des Herrn Rechtsanwält H ö d d e wurde verhandelt:

1. Die Verpflegung der Polizeigeisangenen ist bisher noch nach dem stillschweigend prolongirten frühern Contratte von dem Polizei-Kommissar Haenert best. forgt, und ist dafür pro Tag und Kopf 2 Sgr. 1 Pf. vergütet worden. Jetzt ist nun der p. Haenert mit dem Antrage auf Erhöhung dieses Verpflegungssatzes eingekommen, weil bei der Abweyung aller Lebensmittel die vorgeschriebene Quantität nicht mehr beschafft werden könne und hat er sich auf erfolgte Verhandlung zu einer Forderung von 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Kopf und Tag bestimmen lassen. Der Magistrat beantragt diese Forderung vom 1. Februar e. ab zu bewilligen, da ein anderes Abkommen bei den getheilt. Verhältnissen über Polizeigeisangene nicht gut getroffen werden könne.

Die Versammlung bewilligt die beanspruchte Zulage für die Dauer vom 1. Februar e. bis dahin, wo sich die Roggen- und Kartoffelpreise bis auf den Stand erniedrigen, als es in der Zukunft angegeben, wünscht aber dabei, daß statt des p. Haenert der größern Bequemlichkeit wegen dem Kastellan K o n f e l die Verpflegung übertragen werde.

2. Von Seiten der Königl. Regierung ist der Magistrat zur Erwägung aufgefodert, ob nicht das ehemalige Arbeitshaus zu einer Anstalt zur Aufnahme und Beschäftigung der aus öffentlichen Mitteln zeitweise oder dauernd unterstühten Personen, an welcher es hier fehle, eingerichtet werden könne. Der Magistrat hat hierüber das Gutachten der Armen-direktion erfordert und diese hat sich einstimmig und entschieden gegen eine derartige Einrichtung sowohl in Rücksicht auf das persönl. Interesse der Stadt, als im Interesse der Sittlichkeit ausgesprochen, weil die Neigung vieler arbeitsscheuer und lüderlicher Personen zum Mißgange nur befördert würde. Auch der Magistrat stimmt dieser Erklärung im Wesentlichen bei, und beantragt nun bei der Versammlung, sich über den Vorschlag ebenfalls auszusprechen.

Die Versammlung konnte nur dem Magistrat bestimmen, da es ihr ebenfalls anzunehmlich erscheint, das Arbeitshaus zum Lokal für Armenbeschäftigungs-Anstalt zu behalten, resp. dazu einzurichten und hält zur Unterbringung sonstiger Obdachloser den Muffkantensturm vor der Hand für genügend.

3. Der Gastwirth K ö n i g aus Bernburg hat auf das ehemalige Arbeitshaus ein Gebot von 6000 Thlr. abgegeben. Der Magistrat beantragt sich damit einverstanden zu erklären, daß dies Gebot angenommen und der Kauf abgeschlossen werde, da der p. König sich als einen sichern Käufer ausgewiesen habe.

Die Versammlung genehmigt den Verkauf des Arbeitshauses für das gethane Gebot von 6000 Thlr.

4. In Folge des Beschlusses vom 23. Februar e. hat der Magistrat durch den Stadtbaumeister die Spritzenschläuche des Seilermeisters D ö n i g untersuchen lassen und hat derselbe darüber sich befällig ausgesprochen. Demgemäß beabsichtigt der Magistrat 200 Fuß 2 $\frac{1}{2}$ Zoll weite Schläuche anzufaufen und beantragt, dazu die Summe von 37 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. und zu den Einrichtungskosten für 6 Schläuche 10 bis 12 Thlr., im Ganzen 50 Thlr., zu bewilligen.

Die Versammlung bewilligt die beantragte Summe, glaubt aber darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der Herr Stadtbaumeister nur 2 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Fuß berechnet hat, während im Preiscurant 4 $\frac{1}{2}$ Sgr. verzeichnet sind; im Fall dieser letztere Preis bezahlt werden müsse, will sie die dann erwachsende höhere Summe ebenfalls bewilligen, um die Anschaffung nicht zu verzögern.

Fremdenliste.

Angelommene Fremde vom 15. bis 16. März.

Im Kronprinzen: Hr. Major v. Engert u. Hr. Hauptm. v. Kötzsch a. Oesterreich. Hr. Reg. Komm. v. Duver a. Merseburg. Die Hrn. Kaufm. Hoesch a. Düren, Ritter a. Riffingen, Schneider a. Hohenberg, Hertwig a. Duderstadt, Lachmann a. Erlbach, Aebck a. Lüdenscheid.

Stadt Jülich: Hr. General-Major v. Schiller u. Hr. Ober-Lieut. v. Baumann a. Oesterreich. Die Hrn. Kaufm. Rathlam a. Magdeburg, Strelling u. Uhlmann a. Leipzig, Hoffenpflug a. Hanau, v. d. Crone a. Langerfeld, Barow a. Berlin.

Goldner Ring: Hr. Rechtsanw. Seeligmüller a. Eimerna. Hr. Pastor Dr. Greising a. Celle. Hr. Landrat Wori a. Berlin. Hr. Lehrer Schulz a. Langensmünde. Hr. Amts-Rath. Oppermann a. Langenrode. Die Hrn. Kaufm. Siegel u. Hartwig a. Leipzig.

Goldner Löwe: Hr. Lieut. Keller v. Kollenstein a. Oesterreich. Hr. Glasfäbriker Barke a. Warschau. Die Hrn. Kaufm. Schwarz a. Annoda u. Wengler a. Braunsbad.

Englischer Hof: Hr. Fabrik. van Hees a. Köln. Hr. Particul. Mühsberg a. Petersburg. Hr. Agent Grubbe a. Frankfurt. Die Hrn. Kaufm. Osterberg a. Berlin, Nothe a. Danzig, Bertram a. Altleben.

Stadt Jamburg: Hr. Stabs-Capitain Frauengebner a. Oesterreich. Hr. Amtm. Haenichen a. Hergisdorf. Hr. Gutsbes. Kaubert a. Berlin. Hr. Fabr. Kofler a. Chemnitz. Hr. Kaufm. Moriz a. Nordhausen.

Schwarzer Bär: Hr. Kaufm. Koch a. Heppendorf. Hr. Bergbeamter Jäpel a. Altenberg. Hr. Kupferschmidtmstr. Wertens a. Dranienburg. Hr. Schuhmstr. Lange a. Herzberg.

Eisenbahnhof: Hr. Rittergutsbes. Woche a. Zietzen. Hr. Rittergutsbes. Baron v. Holz a. Altenburg. Hr. Rent. Kunz a. Altenburg. Frau Dr. Krihschke a. Kattatt. Hr. Kaufm. Voigt a. Bremen. Hr. Hofopernsänger Gundi a. Wien.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Gesellschaft zur Versicherung der Obstbaum-Pflanzungen gegen Beschädigungen durch Diebstahl, böswilligen Frevel, Muthwillen und Ungeschicklichkeit der Menschen hat sich auf Grund der Statuten vom 3. Februar d. J. h. constituirte und die Unterzeichneten zu Directoren ernannt, die Wahl der Ausschüßmitglieder aber (§. 16. der Statuten) sowie neuer Directoren (§. 15 a. a. D.), der nächsten binnen 3 Monaten von uns zusammen zu berufen den General-Versammlung überlassen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß gedruckte Formulare zu Versicherungs-Anträgen nach §. 3 der Statuten unentgeltlich geliefert werden und bei einem Teden von uns täglich zu haben sind.

Gleichzeitig sichern wir hierdurch auf Grund des §. 25 der Statuten Jedem, der einen Frevel, welcher an Bäumen verübt ist, die bei der Gesellschaft versichert sind, so zur Anzeige bringt, daß die Ueberführung und Bestrafung des Frevelers erfolgt, eine Prämie aus der Gesellschaftskasse zu, welche nach

der Größe des verübten Schadens von 5 Thlr. bis zu 50 Thlr. von uns festgesetzt werden wird.

Trotha, den 9. März 1852.

Die Direction der Obstbaum-Versicherungsgesellschaft im Saalkreise.
v. Bassewitz. Hädicke. Schladebach.

Bekanntmachung.

Die verehrlichen Mitglieder unseres landwirthschaftlichen Vereins machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß die nächste Versammlung statutenmäßig auf

Mittwoch den 31. März e., Vorm. 10 Uhr, statt findet und an gewöhnlicher Stelle abgehalten werden wird.

Außer der Fortsetzung der Berathung über die Bildung einer Obstbaum-Versicherungsgesellschaft in unserm Kreise, werden folgende Fragen in dieser Versammlung zur Diskussion kommen:

1) Auf welche Weise producirt man mittelst der Rindviehzucht den Dünger am wohlfeilsten, ob durch Aufzucht von Jungvieh, oder durch

Milch- und Butter-Gewinnung, oder durch Mastung?

2) Ist es vortheilhafter zur Bestellung der Sommerfrüchte an Gerste und Hafer im Frühjahr noch einmal zu pflügen, oder den Saamen auf der Herbstfurche sogleich unterzuegen?

3) Ist es besser Hackfrüchte in frischen Dünger zu bauen, oder in zweiter Frucht?

4) Wenn man wegen des Mangels an Stroh nicht stark düngen kann, welche Früchte muß man dann bauen, um den Aker zu verbessern?

Zugleich bemerken wir hierbei, daß diejenigen Vereins-Mitglieder, welche für das laufende Jahr mit ihren Beiträgen noch rückständig sind, und solche in der anstehenden Versammlung nicht zahlen, sich bestimmungsmäßig der Einziehung derselben durch expresse Boten zu unterwerfen haben werden.

Merseburg, den 13. März 1852.

Der Vorstand für den Merseburger landwirthschaftlichen Verein.
v. Rode.

